



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

11. Verschiedenheit der Vorlagen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

von dem Translator war. Der Rückübersetzer war der Gefahr der Übersetzungsfehler ebenfalls ausgesetzt ¹⁾).

11. Wieder andere Unterschiede ergaben sich bei der Grundübersetzung durch die Beschaffenheit der deutschen Vorlage. Wir sind heute geneigt, bei dem Begriffe Übersetzung an die Wiedergabe einer schriftlichen Vorlage zu denken. Aber solche Übersetzungen können im früheren Mittelalter bei Rechtsquellen auch als Grundübersetzung nur sehr selten gewesen sein. Die deutsche Niederschrift von Rechtsnormen ist nicht üblich gewesen, sonst würden wir deutsche Rechtsquellen schon aus früherer Zeit besitzen. Deshalb haben wir bei Rechtsaufzeichnungen in der Regel an eine andere Form der Übersetzung zu denken, nämlich an die Übersetzung »nach Gehör«, und zwar bei umfangreichen Rechtssatzungen in der gleich näher zu besprechenden Unterart, der Übersetzung »zu Protokoll«.

12. Außer der, in der Regel ausscheidenden Übersetzung nach schriftlicher Vorlage, und der Übersetzung nach Gehör, läßt sich zu den Übersetzungsformen der Grundübersetzung noch rechnen die Übersetzung »in Gedanken«, die allerdings hauptsächlich für das Verständnis von Chroniken und erzählenden Quellen in Betracht kommt. Die volle Beherrschung einer fremden Sprache führt zum Denken in dieser Sprache. Bei einem geringeren Grad wird deutsch gedacht und die gedachte Vorlage übersetzt. Das kann in vollem Umfange der Fall sein, oder graduell, so daß nur die selteneren oder besonders wichtigen Worte im deutschen Original gedacht worden sind. Gerade diese Fälle der Übersetzung sind in der Geschichtsliteratur schon öfters bemerkt und bei der Auslegung berücksichtigt worden. Für den Rechtshistoriker sind andere Formen bedeutsamer, insbesondere die Übersetzung zu Protokoll, die wir etwas näher ins Auge fassen wollen.

C. Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren.

§ 3.

1. Die Übersetzung zu Protokoll ist, wie gesagt, für unsere heutigen Vorstellungen etwas fremdartig. Wenn wir an eine

¹⁾ Vgl. unten § 27 a. E. In dem zweiten Abschnitt wird in § 10 ff. gezeigt werden, wie bei den gemeinfriesischen Rechtsquellen die Rückübersetzung aus dem Lateintexte an gewissen Fehlern der Grundübersetzung gescheitert ist.